



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Münsterisches Fürsten-Raths Conclusum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
April.

Sachsen-Altenburg: Daß auch die Consultationes zugleich und pari passu an beyden Orten angestellt werden sollten ꝛ.

1647.
April.

Oesterreichisches und Salzburgisches Directorium: Sey unmöglich, daß es allezeit so genau und præcise in Acht genommen werden könnte ꝛ. Hätte man doch hier auch bisweilen eine und die andere Materie ehe fürgenommen, als zu Münster, welches die daselbst auch geschehen lassen müssen ꝛ. Wäre gnug, wann nur die Re- und Correlation differiret würde ꝛ.

Sachsen-Altenburg: Hätte es zu dem Ende erinnern müssen, weil es gleichwohl bis dahero ut plurimum geschehen, daß sie drüben ein Ding erst deliberiret, und hernach ihre Conclusa gleichsam nur zu der hiesigen Approbation herüber geschicket ꝛ. Könnte noch darzu gesetzt werden: so viel möglich ꝛ. so wäre gleichwohl einmahl concludiret und geschlossen, daß nicht allein die Re- und Correlationes, sondern auch die Consultationes simul & eodem tempore utrobique fürgenommen und angestellt werden sollten ꝛ.

„Wobey noch etliche Interlocutiones mehr gefielen; immittelst vom Directorio obbemeldte Clausul eingerücket, verlesen, und darnit dieser „XXXVIII. Confessus aufgehoben wurde ꝛ.

Daß nun auch derselbige mit den Protocollis alles Fleisses conferiret, und in substantialibus gleichlautenden vollständigen Inhalts befunden worden, solches bezeugen hiermit eigenhändig,

Christian Weener,
Samuel Ebart,
Eusebius Jäger.

N. II.

Conclusum des Fürsten-Raths zu Münster, die Differentien der beyden Fürstlich-Deßischen Häuser betreffend.

Fürsten-Rath zu Münster den 29. April 1647. in puncto Hessen-Casselscher Vergleichung.

Meynung.

Per Majora. Es seye den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris mit einem Gutachten an die Hand zu gehen, um weiterer Fortsetzung solcher angefangenen Handlung zwischen dem Samdt-Hause Hessen, und nach Dero hohen Discretion der Cronen Herren Legaten mit einzuziehen, damit nach billigen Mitteln, darzu sich beyde Theile selbst anerbierhen, diese Sache möchte verglichen werden, doch die Stände hiermit ausdrücklich bedingen, daß sie keinem Theil an seinen Rechten zu präjudiciren gemeynet seyn, dahero noch zur Zeit die begehrte Deputation an die Cronen zu frühe, auch etwan auf erfolgenden guten Unterhandlungs-Effect unndthig seyn wird; Daß aber von Darmstädtischer Seiten ein Equivalent für das, so sie noch geben, vom Reich begehret wird, das thue fast frembd vorkommen, in Erwegung auch andere Stände um dieser Particular-Sachen willen, bey deswegen eingeflogener militarischen Execution und anderseits vorgeschügter Defension, unschuldiger Weise viel gelitten und noch leiden, um welcher willen sie hingegen vielmehr Refusion zu suchen, deswegen dann auch ihr Recht hiermit vorbehalten, allermassen in specie wegen Fulda der Darmstädtischen eigenthätlicher Einquartierung halber geschiehet. Wobey dann wegen Chur-Eöln und Trier begehret wird, der Pfandschaften Niems und Limburg, so cum consensu partium abgelsset worden, solcher gestalt bey den Herren

Vierdter Theil.

LII 2

ren

1647. ren Kayserlichen eingedenck zu seyn, damit dieselbe in keinem weitem Disputat gezo- 1647.
 April. gen werden. April.

Als hierauf mit den Churfürstlichen Deputirten re- & correferiret worden, soviel diese Münsterische einseitige Meynung betrifft, ist man zwar in übrigen Punkten einstimmig gewesen, aber an statt des Reichs-Bedenckens, haben die Churfürstlichen eine Deputation an die Herren Kayserlichen und an die Cronen geschlossen, derowegen diese Discrepanz wiederum ad referendum genommen worden, der Churfürstlichen Meynung zu vernehmen, welche aber nacher Hauff gefahren, und inmittelst im Churfürsten Rath durchgehend dafür gehalten, weilten ohne das etliche Vota in hoc puncto indifferent gewesen, daß man den Kayserlichen in diesem deferiren könne, um desto mehr, weilten sich auch die Städte mit solcher Meynung vergleichen thäten &c.

§. VII.

Der Kayserlichen Gesandten ferners Project über den Satisfactions-Punct.

Die Kayserliche Gesandten fertigten darauf ein neues Project aus, Inhalts N. I. wie etwa die Marburgische Successions-Sache verglichen, auch sonst der Casselische Satisfactions-Punct berichtigt werden könnte: massen ab N. I. zu ersehen, hauptsächlich dahin gehende, daß die streitige Landes-Portion in drey Theile getheilet, und zwey Drittel davon an das Darmstädtische Hauff, ein Drittel aber an Cassel fallen sollte: Unter die Darmstädtische Portion aber solle Marburg, Stadt, Schloß und Amt, dann die Niedere Graffschafft Casselnebogen, ingleichen die Herrschafft Epstein, und ein Theil von Umstadt geleyet werden; auch die Universität zu Marburg bey Darmstadt verbleiben. Zur Casselischen Satisfaction aber wurden

ausgesetzt, die Abtey Hirschfeld, als ein unmittelbares Reichs-Lehen; die Aemter Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen aus der Graffschafft Schaumburg; dann 600000. Rthlr. aus denen Westphälischen Stiftern &c.

Dahingegen meldete sich bey dem Congress das Gräffliche Hauff Waldeck, und bemühet sich, mittelst des sub N. II. hier anliegenden Memorials zu zeigen, daß die demselben per Judicatum Caesareum zuerkamte Indemnifications-Summe von 95479. Rthlr. 6. Gr. mit dem gegenwärtigen Kriegs-Wesen gar nichts zu thun habe, folglich auch unter die Amnestiam Generalem nicht mit gezogen werden könne.

N. I.

Der Kayserlichen Project zu Vergleichung der beyden Fürstlich-Hessischen Häuser, und in puncto Satisfactionis Hassiacæ.

N. I.
 Kayserliches Project in Causa Marburgensi und Puncto Satisfactionis Hassiacæ.

Cum etiam Corona Sueciæ non minus ac Corona Galliæ causam Domini Landgraviæ, *Amelie Elisabethæ de Hassia*, tanquam Tutricis filii sui, Domini *Guilhelmi*, Landgravi de Hassia, tum quoad Successionem Marburgensem, tum etiam quoad præsentem indemnitatem, in præsentem Pacificationis Congressu amicabili compositione terminari desideraverint, quantum equidem dictam Successionem Marburgensem controversiam attinet, conventum est.

Primo, ut omnes ditiones & terræ, quæ a Linea Castellana antehac possessæ fuerunt, & ad Lineam Darmstadinam, vel à re judicata, vel à transactione pervenerunt, in tres dividantur partes, quarum *due tertie*, Lineæ *Darmstadinæ* relinquuntur, *reliqua tertia* Lineæ *Cassellane* cedatur & tradatur: ita tamen, ut in duabus illis tertiis Lineæ *Darmstadinæ* relin-